

des 20. Jahrhunderts ist eine Reihe von Übereinkommen, vor allem zum Zivilrecht, geschaffen worden.² Ein weiteres Beispiel ist die Rechtsvereinheitlichung durch den Europarat mittels einschlägiger Übereinkommen.³

In dieser Skizze wird der «Europäische Rechtsraum» jedoch in einem spezifisch integrationsrechtlichen Sinne verstanden. Im Rahmen der damaligen EWG kam man zur Einsicht, dass Rechte und Verpflichtungen in einem gemeinsamen Markt und darüber hinaus nicht nur auf freiwilliger Anerkennung basieren können, sondern gegebenenfalls auch rechtlich durchgesetzt werden müssen. Auch wenn die Zivilrechtsvereinheitlichung im Rahmen der EU mittlerweile stark vorangekommen ist, stellt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte nach wie vor das «Rückgrat» des unionsrechtlichen Rechtsschutzes dar. 1968 wurde mit dem Brüsseler Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ; «Brüssel I»)⁴ ein erster Schritt unternommen. Etwa zwanzig Jahre später wurde 1990 mit dem Luganer Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)⁵ ein Parallelabkommen in Kraft gesetzt, welches inhaltlich das Brüsseler Übereinkommen auf die EFTA-Staaten überträgt. Es ist kein Zufall, dass dies am Vorabend des Inkrafttretens des EWR-Abkommens geschah. Mittlerweile wurde Brüssel I revidiert und, aufgrund der ausser durch Dänemark⁶ auf die Union übertragenen Kompetenz, in eine EU-Verordnung

2 Siehe <<http://www.hcch.net/>>, besucht am 20. 7. 2013.

3 Siehe <<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=GER>>, besucht am 20. 7. 2013.

4 Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Konsolidierte Fassung), ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 32–42.

5 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988, BBl 1990 II 265; SR 0.275.11 bzw. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, BBl 2009 1777; SR 0.275.12.

6 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung